



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 1 vom 28.01.2019

19. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

Seite	
2 - 4	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2019
5 - 7	Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2017
8	Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
costenlos Zimmer fstr. 48 und	Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik "Rathaus"
	2 - 4 5 - 7 8

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hattingen

Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018(GV. NRW. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen mit Beschluss vom 06. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	165.548.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	164.795.700 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	157.076.700 EUR				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
auf	155.827.400 EUR				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.630.600 EUR				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.073.200 EUR				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.627.900 EUR				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.891.000 EUR				
festgesetzt.					

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.327.900 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.718.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

170.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

600 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

875 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

515 v.H.

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer gesonderten Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze nur deklaratorische Bedeutung.]

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die in den Produktbudgets geltenden Deckungsfähigkeiten ergeben sich im Einzelnen aus den "Leitlinien zur Ausführung des Haushaltsplans".

§ 9

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Durch ihre Übertragung erhöhen sie die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres. Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar. Wurden Investitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

§ 10

Sofern im Stellenplan eine Stelle als künftig wegfallend ("kw-Vermerk") bezeichnet ist, darf nach Ausscheiden der(s) Stelleninhaber(s) eine Stelle nicht wieder besetzt werden.

Bei Neubesetzung von im Stellenplan als künftig umzuwandeln ("ku-Vermerk") bezeichneten Stellen sind das Stellenprofil und die Wertigkeit dieser Stellen neu festzulegen.

§ 11

Die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO für die Einzelveranschlagung von Investitionen in den Teilfinanzplänen geltenden Wertgrenzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Jährlich wiederkehrende Veranschlagungen von Investitionen werden unabhängig von der Höhe des Planansatzes einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- b) Investitionen in unbewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 100.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- c) Investitionen in bewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 50.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- d) Unabhängig von der Höhe des geplanten Jahresansatzes sind investive Maßnahmen It. Buchstaben b) und c) einzeln in den Teilfinanzplänen auszuweisen, wenn ihre Gesamtkosten zwar die vorstehenden Wertgrenzen überschreiten, die Veranschlagung sich aber über mehrere Jahre erstreckt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 23. Januar 2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das folgende Haushaltsjahr zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 5b, während der Dienststunden (montags - donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 28. Januar 2019

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

-Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2017 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 290/2018) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG übernommen und sich zu eigen gemacht. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28. November 2018 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 06. Dezember 2018 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2017 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 eingesehen werden.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in verkürzter Form dargestellt:

Bilanz zum 31.12. AKTIVA

		2016	2017
		EUR	EUR
1.	Anlagevermögen	348.702.428,41 €	339.460.119,28 €
	immaterielle Vermögensgegenstände	192.731,58 €	206.763,21 €
	Sachanlagen	334.921.567,75 €	3.256.660.586,31 €
	Finanzanlagen	13.588.129,08 €	13.592.769,76 €
2.	Umlaufvermögen	23.378.423,48 €	36.436.839,75 €
	Vorräte	115.458,84 €	72.136,36 €
	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.058.009,32 €	25.123.640,67 €
	Liquide Mittel	7.204.955,32 €	11.241.062,72 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.296.001,23 €	2.228.182,16 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	85.693.392,15 €	84.736.693,36 €
	•	460.070.245,27 €	462.861.834,55 €

Bilanz zum 31.12. PASSIVA

		2016	2017
		EUR	EUR
1.	Eigenkapital	0,00 €	0,00€
2.	Sonderposten	110.270.074,96 €	107.394.227,91 €
3.	Rückstellungen	114.861.002,59 €	118.778.380,55 €
4.	Verbindlichkeiten	230.796.350,85 €	231.059.178,12 €
	Kredite für Investitionen	65.992.499,70 €	62.826.991,22 €
	Kredite zur Liquiditätssicherung	141.503.270,32 €	144.128.341,16 €
	Sonstige Verbindlichkeiten	23.300.580,83 €	24.103.845,74 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.142.816,87 €	5.630.047,97 €
		460.070.245,27 €	462.861.834,55 €

Ergebnisrechnung des Jahres 2017

	Ertrags-/Aufwandsart	Ergebnis 2016	Plan 2017	Ergebnis 2017	Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR
	ordentliche Erträge	171.348.407,78€	158.553.900,00€	158.559.884,55€	5.984,55€
	ordentliche Aufwendungen	157.936.557,77€	156.709.500,00€	157.316.885,27 €	-607.385,27€
=	ordentliches Ergebnis	13.411.850,01 €	1.844.400,00€	1.242.999,28€	-601.400,72€
	Finanzerträge	1.237.091,26€	1.760.500,00€	1.987.677,16€	227.177,16€
	Finanzaufwendungen	13.739.023,49€	3.382.000,00€	2.703.076,69€	678.923,31 €
=	Finanzergebnis	-12.501.932,23€	-1.621.500,00€	-715.399,53€	906.100,47 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	909.917,78€	222.900,00€	527.599,75€	304.699,75€
	außerordentliches Ergebnis	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
=	Jahresergebnis	909.917,78€	222.900,00€	527.599,75€	304.699,75€
	Verrechnungssaldo	-51.648,05€	-25.000,00€	429.084,04€	454.084,07 €

Finanzrechnung des Jahres 2017

	• •	nanzioninang acc ca			
	Ein- und Auszahlungsart	Ergebnis 2016	Plan 2017	Ergebnis 2017	Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-)
	EIII- uiiu Auszailiuligsait	9	-	•	3 ()
		EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	146.314.160,95€	154.457.800,00€	143.668.903,18€	-10.788.896,82 €
	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	138.166.874,02€	152.716.600,00€	144.003.016,51€	8.713.583,49 €
=	Saldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	8.147.286,93 €	1.741.200,00€	-334.113,33€	-2.075.313,33€
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.222.356,11 €	11.727.800,00€	5.019.236,53€	-6.708.563,47€
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.434.846,98 €	14.904.670,00€	4.244.316,42€	10.660.353,58€
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.212.490,87€	-3.176.870,00€	774.920,11 €	3.951.790,11 €
=	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	5.934.796,06 €	-1.435.670,00€	440.806,78€	1.876.476,78 €
	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.714.553,35 €	11.076.870,00€	294.000,00€	-10.782.870,00€
	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	28.000.000,00€	0,00€	33.978.067,00€	33.978.067,00€
	Tilgung und Gewährung von Darlehen	8.289.457,13€	11.630.000,00€	3.459.508,48€	-8.170.491,52€
	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	27.122.741,06 €	0,00€	30.105.525,06€	30.105.525,06€
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.697.644,84€	-553.130,00€	707.033,46€	1.260.163,46 €
	Änderung des Bestandes an eigen Finanzmitteln	3.237.151,22€	-1.988.800,00€	1.147.840,24€	3.136.640,24 €
	Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.682.584,18 €	0,00€	7.204.955,32€	7.204.955,32 €
	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.285.219,92 €	0,00€	2.888.267,16€	2.888.267,16 €
=	Liquide Mittel	7.204.955,32 €	-1.988.800,00€	11.241.062,72€	13.229.862,72 €

Hattingen, den 13.12.2018

Dirk Glaser (Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Hattingen als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- 1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden gemäß § 42 Abs. 2 BMG.
- Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
- 2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- 3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.
- Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- 4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro der Stadt Hattingen, Bahnhofstraße 48, zu erklären.

Hattingen, den 09.01.2019

Stadt Hattingen Der Bürgermeister